

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10 gemeinderat@zuerich.ch gemeinderat-zuerich.ch

Beilage 3 zu GR Nr. 2025/74

3. März 2025

## Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision, Organisatorische Anpassungen und Präzisierungen:

Parlamentarische Vorstösse

Art. 18 Die Geschäftsleitung:

Lit. a.-b. unverändert.

c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits durch den Stadtrat verabschiedet wurden; ausgenommen sind Vorstösse von Mitgliedern des Gemeinderats, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.

Einsetzung, Zusammensetzung Art. 74 <sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Abs. 2-3 unverändert.

Rechte im Hauptverfahren Art. 88 Abs. 1-2 unverändert.

<sup>3</sup> Personen, denen die Teilnahme oder die Akteneinsicht verweigert wird, wird der wesentliche Inhalt nachträglich eröffnet; sie erhalten Gelegenheit, sich zu äussen und Gegenbeweismittel zu beantragen.

Abs. 4 unverändert.

Fristen und weiteres Verfahren

Art. 159 Abs. 1-3 unverändert.

<sup>4</sup> Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat innert eines Jahres nach der Überweisung über den

Stand der Umsetzung.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Aufnahmen

Art. 169 <sup>1</sup> Es dürfen keine persönlichen Akten oder Bildschirme der Mitglieder des Gemeinderats fotografiert oder gefilmt werden.

Abs. 2–3 unverändert.

Allgemeine Diskussion Art. 191 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Änderungsanträgen zum Geschäft, Textänderungsanträgen und bei

Ordnungsanträgen.
Abs. 2–4 unverändert.

Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

Art. 210 Abs. 1-3 unverändert.

<sup>4</sup> Bei Beschlüssen, die einem qualifizierten Mehr unterliegen und dem Gemeinderat in Form einer Sammelvorlage unterbreitet werden, insbesondere bei Nachtragskrediten gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b GO<sup>1</sup> i.V.m. Art. 10 Finanzhaushaltverordnung<sup>2</sup>, werden Änderungsanträge zu einzelnen Krediten mit einfachem Mehr bereinigt; die Schlussabstimmung über den Antrag der Sammelverlage unterliegt dem gualifizierten Mehr

der Sammelvorlage unterliegt dem qualifizierten Mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vom 13. Juni 2021. AS 101.100.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vom 12. Januar 2022, AS 611.101.



Bezeichnung der Kommissionen

Art. 217 wird aufgehoben.

Offenlegung von Interessenbindungen Art. 218 wird aufgehoben.

Einreichung von Vorstössen

Art. 219 wird aufgehoben.

Veröffentlichung des Abstimmungsverhalten

Art. 220 wird aufgehoben.